

DKFM. FERDINAND LACINA  
BUNDESMINISTER FÜR FINANZEN

21. Juli 1987

Z. 11 0502/93-Pr.2/87

II-1440 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

499 /AB

An den  
Herrn Präsidenten  
des Nationalrates

1987 -07- 22  
zu 495 /J

Parlament

1017 W i e n

Auf die Anfrage der Abgeordneten Dr. Norbert Gugerbauer und Kollegen vom 29. Mai 1987, Nr. 495/J, betreffend Stempelgebühren für Verlustanzeigen, beehre ich mich folgendes mitzuteilen:

Zu 1.

Verlustanzeigen erfüllen den Tatbestand des § 14 TP 6 Abs. 1 Gebührengesetzes 1957 in der derzeit geltenden Fassung. Danach unterliegen Eingaben von Privatpersonen (natürlichen und juristischen Personen) an Organe der Gebietskörperschaften in Angelegenheiten ihres öffentlich-rechtlichen Wirkungskreises, die die Privatinteressen der Einschreiter betreffen, einer festen Gebühr.

Zu 2.

- a) Für eine Verlustanzeige ist derzeit eine Gebühr in Höhe von 120,-- S zu entrichten.
- b) Für eine Anzeigenbestätigung ist gemäß § 14 TP 14 Abs. 1 Gebührengesetz 1957 derzeit eine Gebühr von jedem Bogen in Höhe von 120,-- S zu entrichten.
- c) Außer den angeführten Gebührenbeträgen sind keine von meinem Ressort zu verwaltenden Abgaben oder Nebengebühren zu entrichten. Eine Aussage, ob und allenfalls in welcher Höhe neben den Gebühren nach dem Gebührengesetz von anderen Ressorts oder Gebietskörperschaften zu erhebende Abgaben, wie etwa Verwaltungsabgaben, anfallen, ist mir leider nicht möglich.

- 2 -

Zu 4.

Gemäß § 241 Abs. 2 Bundesabgabenordnung 1962 in der derzeit geltenden Fassung ist dann, wenn Stempelmarken in der Absicht verwendet worden sind, eine Abgabe zu entrichten, der entrichtete Betrag, soweit eine Abgabenschuld nicht besteht, von der zur Erhebung der Abgabe zuständigen Abgabenbehörde auf Antrag zurückzuzahlen. Ein solcher Antrag kann bis zum Ablauf des dritten Kalenderjahres gestellt werden, das auf das Jahr folgt, in dem der Betrag zu Unrecht entrichtet wurde.

Zu 3. und 5.

Im Zuge der Steuerreform wird auch geprüft werden, ob unter Berücksichtigung der budgetären Situation und des Gesamtkonzeptes der Steuerreform die Möglichkeit einer Vereinfachung des Gebührengesetzes besteht.

